



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 23. März 2026	Nr. 18
-------------	-------------------------------------	---------------

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG)*

Vom 19. März 2026

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzierung und Verteilung der Mittel

(1) Die Infrastrukturförderung nach diesem Gesetz wird durch die vom Bund dem Land nach den §§ 1 und 2 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 7 437 350 000 Euro finanziert. Von diesen Mitteln erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunen) 4 707 000 000 Euro; für Krankenhausinvestitionen werden 950 000 000 Euro bereitgestellt, für Landesaufgaben 1 780 350 000 Euro.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht.

§ 2

Aufgabenübertragung auf die WIBank, Einbeziehung Dritter

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz und die hiermit verbundenen Dienste werden der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) durch das Land ausschließlich übertragen, soweit sie nicht vom Land selbst durchgeführt werden. Soweit Aufgaben nach Satz 1 übertragen sind, ist eine Inanspruchnahme von Dritten durch das Land ausgeschlossen.

(2) Die WIBank ist berechtigt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dienste Dritter unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 S. 80), und der vergaberechtlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen, soweit sich die in Anspruch genommenen Dienste auf Vorstufenleistungen beschränken und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

* FFN 54-60

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben und hiermit verbundenen Dienste ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, mit der WIBank eine Vereinbarung über die Umsetzung der Infrastrukturförderung nach diesem Gesetz zu schließen.

ZWEITER TEIL

Infrastrukturförderung der Kommunen

§ 3

Zuweisung der Mittel

(1) Im Jahr 2026 werden den Kommunen zur Stärkung der Investitionstätigkeit 3 000 000 000 Euro zugewiesen.

(2) Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Kommunen eine Investitionsförderung bis zur Höhe der dort genannten Beträge (Kontingente).

(3) Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von dem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zugeteilten Betrag 1 707 000 000 Euro den Kommunen als weitere Kontingente unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und ihrer Finanzkraft ab dem Jahr 2029 ergänzend zuzuweisen.

§ 4

Förderbereiche, Fördervoraussetzungen

(1) Nach Maßgabe des § 3 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes sind Investitionen in den folgenden Infrastrukturbereichen förderfähig, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen:

1. Gesundheit und Pflege,
2. Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau,
3. Digitales,
4. Bildungsinfrastruktur,
5. Betreuungsinfrastruktur,
6. Technische Infrastruktur,
7. Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr),
8. Sportinfrastruktur.

(2) Finanzierungsanteile Dritter mindern die förderfähigen Ausgaben.

(3) Eine Maßnahme beginnt in der Regel mit dem Abschluss eines der Ausführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Wenn bestimmbar, kann für den Maßnahmenbeginn bei Baumaßnahmen der Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden.

§ 5

Bewilligung, Verfahren

(1) Die Mittel werden den Kommunen nach Maßgabe des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes, der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bewilligt.

(2) Bewilligungsstelle ist das Hessische Ministerium der Finanzen. Die Bewilligungsstelle bezieht sich zur Programmumsetzung der WIBank.

(3) Die Kommunen können Mittel aus ihrem Kontingent an Dritte, die kommunale Aufgaben erledigen, weiterleiten, wenn sie diesen Dritten die den Kommunen aus dieser Förderung obliegenden Rechte und Pflichten unverändert übertragen.

(4) Die Maßnahmen sind über das elektronische Kundenportal der WIBank bis zum 30. Juni 2036 anzuzeigen. Solange das Kundenportal nicht zur Verfügung steht, wird über die Internetseite der WIBank ein Formular zur Verfügung gestellt, das zur Anzeige zu verwenden ist.

(5) Die Kommune ist für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen einschließlich der vergabe- und beihilferechtlichen Voraussetzungen verantwortlich.

(6) Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage und der durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 zugewiesenen Kontingente.

§ 6

Verwendungsbestätigung, Stichprobenprüfung und Berichtspflichten

(1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist für jede Maßnahme durch die Kommune innerhalb des Jahres nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 30. Juni 2043, zu bestätigen. Bei refinanzierten Maßnahmen beginnt die Frist mit der letzten Mittelauszahlung. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerungen gewähren.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird in Stichproben in mindestens fünf Prozent der Fälle geprüft. Darüber hinaus können anlassbezogene Prüfungen erfolgen. Die Kommunen haben bei der Prüfung mitzuwirken und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch den Bund nach § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Die Kommunen haben auf Verlangen über die geförderten Maßnahmen zu berichten.

§ 7

Rückforderung und Neuzuweisung

(1) Soweit Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, sollen sie zurückgefordert werden und das Kontingent soll entsprechend reduziert werden. Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Abweichend von Satz 1 bleibt die Höhe des Kontingents unverändert, wenn die Maßnahme günstiger abgerechnet worden ist, als es beim Mittelabruf vorhersehbar war und die Kommune dies nicht zu vertreten hat.

(2) Schöpft eine Kommune das ihr zugewiesene Kontingent bis zum 31. Dezember 2034 nicht aus, können die nicht in Anspruch genommenen Mittel abweichend von den nach § 3 zugewiesenen Kontingenten durch die Bewilligungsstelle neu zugewiesen werden.

§ 8

Anwendbarkeit von Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung

(1) Notwendige Kreditaufnahmen der Kommunen zur Finanzierung von investiven Maßnahmen, die nach § 5 Abs. 1 und 2 bewilligt wurden, gelten nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Hessischen Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 97a Nr. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigt. Die Genehmigungsfiktion gilt abweichend von § 103 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung längstens bis zum Ablauf des zweiten auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres.

(2) Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung ist eine Nachtragssatzung nicht erforderlich. Die für die Durchführung der nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt werden; die dort genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

DRITTER TEIL

Infrastrukturförderung von Landesaufgaben

§ 9

Verfahren

(1) Antragsberechtigt sind die nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen für die Maßnahmen jeweils zuständigen Ministerien. Die Antragsfristen für die im nächsten Haushaltsjahr zu veranschlagenden Maßnahmen werden jeweils durch das Aufstellungsschreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen festgelegt.

(2) Die Prüfung und Einhaltung der Fördervoraussetzungen einschließlich der vergabe- und beihilferechtlichen Voraussetzungen obliegen dem antragstellenden Ministerium.

(3) Das Hessische Ministerium der Finanzen überprüft abschließend, ob für die angemeldeten Maßnahmen die Voraussetzungen nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes, der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorliegen. Es bedient sich zur Programmumsetzung der WIBank.

(4) Die Maßnahmen sind vom antragstellenden Ministerium über das elektronische Kundenportal der WIBank anzuzeigen, letztmals zum Stichtag 30. Juni 2036. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Verwendungsbestätigung, Stichprobenprüfung und Berichtspflichten

§ 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kommune das antragstellende Ministerium tritt.

§ 11

Rückforderung

Soweit Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, werden sie zurückgefordert. Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen.

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 12

Verordnungsermächtigung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung dieses Gesetzes zu bestimmen, insbesondere die Einzelheiten zu den Verfahren nach den §§ 5 und 9, der Durchführung der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach den §§ 6 und 10 sowie zur Neuzuweisung nach § 7 Abs. 2.

§ 13

Evaluation

Die Hessische Landesregierung evaluiert die Umsetzung und Wirkung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2029. Die WIBank unterstützt die Evaluierung durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten und Unterlagen.

§ 14

Prüfungsrechte der Rechnungshöfe

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes, des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 15

Kenntlichmachung der Förderung

Bei der Durchführung sowie nach Abschluss von Maßnahmen ist durch die Letztempfänger auf die Förderung in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarken des Bundes und des Landes hinzuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2050 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 19. März 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen

Prof. Dr. Lorz

Hessische Staatskanzlei